

Topp in Stralsund.

8666. **Dinkelman, C.**, Schlüssel zur telegraphischen Correspondance zwischen Rheber u. Capitän nach u. v. transatlant. Gegenden. gr. 8. Cart. 1 M. 80 Pf.; durchsch. 2 M. 10 Pf.

Veit & Co. in Leipzig.

8667. **Droffen, J. G.**, das Leben d. Feldmarschalls Grafen York v. Wartenburg. 7. Aufl. 2 Bde. gr. 8. * 10 M.

G. Wigand in Leipzig.

8668. **Bilder** aus der biblischen Geschichte f. den Anschauungs-Unterricht. Nach Orig.-Zeichngn. von J. Schnorr v. Carolsfeld in Photolith. ausgeführt. 1. Sammlg. Imp.-Fol. * 18 M.

Wölfert's Buchh. in Leipzig.

8669. **Egenter, F. J.**, üb. Duell u. Ehre. Mit besond. Rücksicht auf Studentenduelle. 2. Aufl. gr. 16. * 1 M.

Berger-Lebrault & Co. in Nancy.

Almanach national. Annuaire officiel de la République française pour 1875. 177. Année. gr. 8. * 15 M.

Collin, le guide du propriétaire d'abeilles. 4. Ed. 8. * 2 M. 50 Pf.

Dupeux, F. R., sur l'autel consacré à Hercule Saxonus placé à la porte de la bibliothèque de Nancy. gr. 8. * 1 M. 20 Pf.

Rousset, A., Dictionnaire général des forêts. 2. Tirage. gr. 8. * 21 M. 60 Pf.

Nichtamtlicher Theil.

Das Autorrecht nach dem gemeinen deutschen Recht systematisch dargestellt von Dr. Oscar Wächter. gr. 8. (VIII, 352 S.) Stuttgart 1875, Enke. Preis 9 M. 20 Pf.

Der durch sein vor 18 Jahren im Cotta'schen Verlag erschienenes „Verlagsrecht“ auf diesem Felde rühmlich bekannte Verfasser hat sich durch Herausgabe des vorliegenden Werkes aufs neue um den im Ganzen so wenig behandelten Gegenstand verdient gemacht. Was den Titel anlangt, so könnte man darauf hinweisen, daß derselbe dem bisherigen wissenschaftlichen Sprachgebrauch nicht ganz entspricht. Darnach ist das „gemeine deutsche Recht“ dem durch Particulargesetzgebung entstandenen und in den einzelnen Staaten geltenden Rechte entgegengesetzt. Da aber mit dem Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 alle deutschen Particulargesetze über Urheberrecht, beziehentlich Nachdruck außer Kraft gesetzt sind, so bedeutet hier „gemeines deutsches Recht“ so viel als allgemein in Deutschland gültiges. Aber gerade diese Eigenschaft ist es, welche das Wächter'sche Werk neben denen von Dambach, Klostermann und Endemann als gerechtfertigt erscheinen läßt. Die genannten Verfasser schließen sich eng an das Reichsgesetz an und sind Commentare zu demselben, während Wächter uns ein deutsches System allein des Urheberrechts an Schriftwerken, wie das deutsche Reichsgesetz es auffaßt, gibt. Klostermann gibt zwar in seinem Werke über Urheberrecht und Verlagsrecht auch ein System; er umfaßt in demselben aber nicht nur das deutsche Urheberrecht, sondern gewährt auch der nichtdeutschen Gesetzgebung Raum und behandelt das Recht der Künstler so wie das Verlagsrecht. Da diese Zeilen für das dem deutschen Buchhandel dienende Börsenblatt bestimmt sind, so muß vor allem darauf aufmerksam gemacht werden, daß eine Bearbeitung des Autorrechts wie die Wächter'sche einen wesentlichen Vortheil, eine praktische Brauchbarkeit gerade für den Buchhandel bietet. Wenn nämlich Dambach's, Klostermann's und Endemann's an das Gesetz sich eng anschließende Werke durch ihre erschöpfenden Erläuterungen in das Verständnis des Gesetzes zweckmäßig und vollständig einführen, so geht das Wächter'sche Werk weiter in das praktische Bedürfnis ein, indem es die gesetzlichen Bestimmungen des Reichsgesetzes theils im Zusammenhange mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, theils in ihren gegenseitigen Beziehungen unter sich darstellt, um den Leser in das tiefere Verständnis des Autorrechts einzuführen. Dieses Verständnis ist aber nothwendig, um das Gesetz auch auf Verhältnisse anzuwenden, auf dessen Grund Fragen beantwortet zu lernen, welche von dem Gesetze nicht besonders behandelt sind. Wenn nun auch bei dem allgemein wissenschaftlichen Zwecke des Werkes der Verfasser weder theoretische Begründungen und Ausführungen noch alle Polemik bei der Aufstellung seiner Ansichten vermeiden konnte, so hat er doch von der letzteren das Meiste in die Anmerkungen verwiesen, so daß es dem Leser nicht zur Nothwendigkeit gemacht ist, dies alles mit zu verarbeiten.

Das Werk zerfällt in drei Abtheilungen: I. Das literarische Autorrecht, II. Das musikalische Autorrecht, und III. Das Recht der

Aufführung dramatischer und musikalischer Werke. Nach dem Raume sind diese Abtheilungen sehr ungleich; während die erste 293 Seiten umfaßt, sind den beiden andern nur 19 und 26 Seiten gegönnt. Es rechtfertigt sich dies dadurch, daß die Grundsätze in der ersten Abtheilung entwickelt sind, welche für beide folgenden mitgelten, während diese nur das Eigenartige, die besonderen gesetzlichen Bestimmungen für einen jeden Gegenstand enthalten.

Die erste Abtheilung umfaßt sieben Abschnitte: I. Einleitung — II. Die Gegenstände, an welchen ein Autorrecht stattfindet — III. Die Begründung des Autorrechts durch Autorschaft — IV. Die Succession in das Autorrecht — V. Bedingungen, Grenzen und Erlöschen des Autorrechts — VI. Die Verletzung des Autorrechts — und VII. Das Recht der Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Bestimmung.

Das Werk ist mit großem Fleiße bearbeitet, und an einem andern Orte dürfte man den wissenschaftlichen Werth prüfen und hervorheben. An dieser Stelle will ich nur auf die praktischen Eigenschaften desselben hinweisen. Der Vorzug des Wächter'schen Werkes vor andern sehr verdienten Bearbeitungen des gleichen Stoffes liegt in der Uebersichtlichkeit der Anordnung, in der Beschränkung auf das Autorrecht, d. h. das literarische Urheberrecht (zum Unterschied von dem Urheberrecht der Künstler) und der klaren Darstellung, die es dem Laien möglich macht, nicht nur dem Ganzen zu folgen, sondern auch das Buch zur Selbstbeantwortung einzelner Fragen zu benutzen. Der bedeutende literarische Apparat, mit welchem die Anmerkungen ausgestattet sind, gibt Anleitung, die verschiedenen Ansichten kennen zu lernen und die sorgfältige Benutzung der Vorarbeiten für das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 führt in den Geist der gesetzlichen Bestimmung ein.

Es könnte dem Titel nach scheinen, als wenn das Werk mehr dem Schriftsteller als dem Verleger gewidmet wäre. Dies würde aber eine irrige Ansicht sein, denn wenn der Titel auch nur vom Autorrecht spricht, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß der gesamte Stoff den Verleger angeht, da derselbe meist der Rechtsnachfolger des Autors ist. Da nun der Rechtsnachfolger nicht mehr Rechte haben kann als sein Gewährsmann, so ist es Pflicht, daß der Rechtsnachfolger sich genau davon unterrichte, welche Rechte sein Gewährsmann habe, in welcher Weise er sie übertrage und in welchem Umfange sie auf ihn (den Rechtsnachfolger) übergehen. Mit einem Worte, der größte Theil des Inhaltes des Autorrechts ist dasjenige Recht, welches der Verleger an dem Verlagswerke hat und ausübt, und daher muß er dessen Entstehung, dessen Umfang, dessen Verhältniß zu Dritten und seine Gefährdung von Außen kennen. Hier anknüpfend wäre es namentlich gut, wenn der VI. Abschnitt emsig studirt würde, da ungeachtet der klaren Gesetzgebung, ungeachtet des auch auf dem literarischen Gebiete wesentlich geläuterten Rechtsgefühls noch so viel Fälle des Nachdrucks vorkommen, daß man mit Recht annehmen kann, sie würden zum großen Theil vermieden worden sein, wenn man sich die Mühe gegeben hätte, das Autorrecht in seinem vollen Umfange kennen zu lernen. Darum